

261. Wasserrecht. A. Mit Eingabe vom 18. März 1905 suchen D. Bollier, X. Reichlin, E. Baumann und J. Schächli's Söhne in Horgen die Bewilligung nach zur Erstellung eines Wasserwerkes am Mühlebach in Horgen, durch welches das Wasser und das Gefälle des Mühlebaches von zirka 200 m unterhalb des Weiher bei Klausen bis zur Anlage des Joh. Suter im Heubach-Horgen ausgenutzt werden sollen, ferner für die Abänderung der Anlage des D. Bollier in der Stotzweid, welchem bereits ein Teil des betreffenden Gefälles konzidiert ist.

B. Das Gesuch ist dem Statthalteramt Horgen am 5. April 1905 zur öffentlichen Bekanntmachung überwiesen und von demselben am 12. April 1905 (siehe Amtsblatt Nr. 30 vom 14. April 1905) in folgender Weise publiziert worden:

„Die Herren David Bollier, Xaver Reichlin, Emil Baumann und J. Schächli's Söhne in Horgen suchen gemeinsam die Bewilligung nach, das Wasser des Mühlebaches zirka 200 m unterhalb des Bergweihers bei Klausen in einen Sammelkasten zu fassen und von dort in einer eingedeckten Blechrohrleitung von 30 cm lichter Weite und zirka 660 m Länge der Bergstraße entlang über den Abhang westlich der Stotzweid vorbei auf eine unmittelbar oberhalb des Wassersammlers von J. Suter im Heubach auf der rechten Seite des Baches zu erstellende Turbine zu leiten. Die Anlage des D. Bollier soll mit der Leitung verbunden und daselbst eine Hochdruckturbine aufgestellt werden. Von der Turbine der Hauptanlage soll die Kraft auf elektrischem Wege in das Dorf Horgen übertragen werden. Außer obigen Wasserwerken wird die Erstellung einiger Hydranten in Aussicht genommen, zur Sicherheit bei Feuersgefahr der Weiler Stotzweid, Katzern und Heubach.“

C. Laut Bericht des Statthalteramtes vom 12. Mai 1905 ist gegen das Projekt Einsprache erhoben worden von:

1. Rob. Leuthold und diversen Brunnenbesitzern in Katzern,
2. J. Abegg,

3. J. J. Schwarzenbach's Söhne und R. und J. Heußer
4. Hermann Hüni im Teufenbach,
5. J. Suter im Heubach,
6. dem Gemeinderat Horgen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Bei der am 3. Juni 1905 abgehaltenen Lokalverhandlung zog der Gemeinderat Horgen seine Einsprache zurück. Mit Beschluß des Regierungsrates vom 7. September 1905 wurden die dem J. Abegg, Bleicherei und Appretur in Horgen am 12. Juli 1900 und 18. März 1828 erteilten Konzessionen für Erstellung eines Wasserwerkes am Mühlebach unterhalb Stotzweid Horgen als erloschen erklärt. Die Einsprachen von R. Leuthold und Konsorten, H. Hüni und J. Suter wurden auf gütlichem Wege beseitigt; die diesbezüglichen Verträge liegen bei den Akten.

2. Mit Beschluß vom 23. Dezember 1905 hat der Bezirksrat Horgen die Einsprache von J. J. Schwarzenbach's Söhne und der Konkursmasse R. und J. Heußer in Horgen gegen die Erteilung des Expropriationsrechtes an die Konzessionsbewerber als in formeller und materieller Beziehung unbegründet abgewiesen. Der Bezirksrat ging von der Erwägung aus, der Abfluß des Bergweihers sei ein öffentliches Gewässer, an welchem den Einsprechern keine Rechte zustehen. Da unter dieser Voraussetzung von den Einsprechern keine Abtretung von Privatrechten verlangt werde, seien sie zu ihrer Einsprache gegen die Erteilung des Expropriationsrechtes gar nicht legitimiert. Die Einsprache wäre jedoch auch bei Vorhandensein der Legitimation wegen materieller Unbegründetheit abzuweisen; denn das vorgelegte Projekt bezwecke eine rationelle wirtschaftliche Ausnutzung des Wasserlaufes auf der in Betracht kommenden Strecke. Durch die Ausführung des Projektes werden weder öffentliche Interessen erheblich beeinträchtigt, noch die allgemeine Benutzung des Mühlebaches verunmöglicht oder empfindlich geschmälert.

3. Gegen den bezirksrätlichen Entscheid betr. die Erteilung des Expropriationsrechtes hat Rechtsanwalt Dr. H. Kunz in Zürich namens J. J. Schwarzenbach's Söhne und der Konkursmasse R. und J. Heußer rechtzeitig an den Regierungsrat rekurriert. In dem Rekurs wird darauf hingewiesen, daß die Frage, ob den Rekurrenten Privatrechte an der vom Projekt berührten Bachstrecke zustehen, von den Gerichten zu entscheiden sei. Die Sache schwebt noch vor Bezirksgericht Horgen. Materiell wird zur Begründung des Rekurses vorgebracht, das projektierte Werk sei nicht rationell. Es verunmögliche vielmehr die Erstellung einer wirtschaftlichen Anlage, bei der die Röhrenleitung direkt an den Bergweiher anschließen und die Turbinenanlage an den See verlegt würde. An dem Zustandekommen eines solchen rationelleren Werkes sei nicht zu zweifeln, wenn demselben nicht besondere Hindernisse in den Weg gelegt werden. Die Rekurrenten beantragen Abhaltung einer Lokalverhandlung und berufen sich auf Expertise zum Beweise der Richtigkeit ihrer Ausführungen. — In ihrer Vernehmlassung vom 10. Februar 1906 zu diesem Rekurse beantragen die Konzessionsbewerber Bestätigung des bezirksrätlichen Entscheides. In materieller Hinsicht bestreiten sie, daß die projektierte Anlage die Erstellung eines rationelleren Werkes verunmögliche. Sie produzieren eine Broschüre, aus welcher hervorgehe, daß das vorliegende Projekt wirtschaftlicher sei als die größere Anlage, von welcher die Rekurrenten sprechen. Sie berufen sich ebenfalls auf Expertise.

4. Mit Urteil vom 6. Oktober 1906 hat das Bezirksgericht Horgen die von J. J. Schwarzenbach's Söhne und der Konkursmasse R. und J. Heußer gegen das Projekt erhobene privatrechtliche Einsprache als unbegründet abgewiesen. Gegen dieses Urteil ist nicht appelliert worden.

5. Nach dem Sinn des Wasserbaugesetzes, der besonders aus § 25 Abs. 5 hervorgeht, sind Private zu öffentlich-rechtlichen Einsprachen gegen ein Wasserrechtskonzessionsgesuch nur legitimiert, wenn sie entweder Expropriaten oder Bewerber um die gleiche oder eine mit dem Konzessionsgesuch kollidierende Konzession sind. Bei J. J. Schwarzenbach's Söhne und der Konkursmasse Heußer trifft keine dieser Voraussetzungen zu. Es ist deshalb auf deren Rekurs wegen mangelnder Aktivlegitimation nicht einzutreten.

6. In privatrechtlicher Hinsicht steht der Erteilung der Bewilligung kein Hindernis mehr entgegen.

7. Der Beschreibung des Projektes, wie dasselbe veröffentlicht worden ist (fakt. Teil B) ist nichts beizufügen. In

allgemeiner und in wasserpolizeilicher Beziehung ist gegen das Gesuch und die projektierten Vorrichtungen nichts einzuwenden. — Für die Benutzung des Straßen- und Bachgebietes haben die Petenten die Bewilligung der zuständigen Behörden einzuholen. Für die Kreuzung der Druckleitung mit dem Bach ist der Baudirektion eine besondere Vorlage einzureichen, jedenfalls ist eine Verkleinerung des Durchflußprofils nicht zulässig. Da nach Erstellung der Anlage diejenige von Bollier (W. R. K. Nr. 42, Bez. Horgen) in ersterer aufgeht, sind sämtliche Konzessionen von Bollier alsdann zu löschen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion beschließt der Regierungsrat:

I. Auf den Rekurs von J. J. Schwarzenbach's Söhne und der Konkursmasse Heußer in Horgen wird wegen mangelnder Aktivlegitimation der Rekurrenten nicht eingetreten.

II. Dem D. Bollier, Xaver Reichlin, Emil Baumann und J. Schäppi's Söhne in Horgen wird unbeschadet allfälliger späterer privatrechtlicher Einsprachen, deren Beseitigung den Inhabern der Bewilligung und nicht dem Staate zur Last fallen würde, gestattet, das Wasser des Mühlebaches zirka 200 m unterhalb des Bergweihers bei Klausen in einen Sammelkasten zu fassen und von dort in einer eingedeckten Blechröhreleitung von 30 cm lichter Weite und zirka 660 m Länge der Bergstraße entlang über den Abhang westlich der Stotzweid vorbei auf eine unmittelbar oberhalb des Wassersammlers von J. Suter im Heubach auf der rechten Seite des Baches zu erstellende Turbine zu leiten, die Anlage des D. Bollier mit der Leitung zu verbinden und dasselbst eine Hochdruckturbine aufzustellen, ferner die Kraft von der Hauptanlage aus auf elektrischem Wege nach Horgen überzuleiten, sowie an der Druckleitung einige Hydranten anzuschließen, nach eingereichten Plänen und unter folgenden Bedingungen:

1. Die Konzession wird auf die Dauer von 80 Jahren erteilt. Nach Ablauf dieser Frist fallen die vorhandenen Wasserwerksanlagen (Wehre, Zu- und Ablaufkanäle, Weiher, Motoreng Gebäude mit Wassermotoren) samt den nötigen Zugängen unentgeltlich an den Staat.

Die ausgeführte Wasserwerksanlage ist bis Ende 1937 unbeschränktes Eigentum der heutigen Konzessionsinhaber oder ihrer Rechtsnachfolger. Nach diesem Zeitpunkte hat der Staat das Recht, die Wasserwerksanlage jederzeit zurückzuerwerben. Von der Inanspruchnahme des Rückkaufrechtes ist den Konzessionären zwei Jahre vorher Anzeige zu machen. Auf Ende des Jahres 1937 sind in diesem Falle die ursprünglichen Anlagekosten ohne Zins zu vergüten. Für jedes Jahr eines spätern Rückkaufes soll sich die zu zahlende Entschädigung um je 2 % der ursprünglichen Anlagekosten reduzieren. Die Konzessionäre haben der Baudirektion innert sechs Monaten nach Erstellung der Anlage über die Anlagekosten eine mit Belegen ausgewiesene Abrechnung vorzulegen.

2. Den Konzessionären wird der Unterhalt des Baches vom Wasserkasten aufwärts bis 3 m oberhalb des Straßendurchlasses und abwärts bis 10 m unterhalb des untern Endes des Wasserkastens aufgegeben.

3. Die Konzessionäre haben der Baudirektion vor Beginn der Bauten Vorlage zu machen für die Kreuzung der Druckleitung mit dem Mühlebach oberhalb des projektierten Maschinenhauses.

4. Für die elektrischen Einrichtungen sind die Bundesvorschriften maßgebend und es haben die Konzessionsinhaber vor Beginn der Bauten eine diesbezügliche Bewilligung bei den Bundesbehörden nachzusuchen.

5. Ohne eingeholte neue Erlaubnis dürfen keinerlei Veränderungen an den bewilligten Anlagen des Wasserwerkes vorgenommen werden.

6. Sollte das Wasserrecht früher oder später in den Besitz eines andern übergehen, so ist hievon der Baudirektion durch die Notariatskanzlei gemäß Weisung des Obergerichtes vom 16. November 1889 Kenntnis zu geben.

7. Der jeweilige Besitzer des Wasserrechtes haftet für jeden Schaden und Nachteil, der nachweisbar infolge dieser Anlage und ihrer Bewerbung an der Gesundheit anderer oder an ihrem Eigentum beziehungsweise am öffentlichen Grunde entstehen sollte.

8. Sollten die vorgeschriebenen Bedingungen und Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt werden, oder sollten sich

in Zukunft irgendwelche Übelstände erzeugen, so ist der Baudirektion das Recht vorbehalten, auf Kosten des jeweiligen Besitzers weitere sichernde Anordnungen zu treffen.

9. Der Fischerei darf möglichst wenig Eintrag geschehen. Es bleibt dem Staate das Recht gewahrt, dieselbe auch in den Kanalanlagen ausschließlich auszuüben und es muß einem allfälligen Pächter zu diesem Zwecke gestattet sein, die Kanalufer jederzeit zu betreten und zu begehen.

Falls die Konzessionäre diesfällige Privatrechte besitzen oder beanspruchen sollten, so wären dieselben innerhalb Jahresfrist unter Vorlegung der bezüglichen Beweismittel bei der Finanzdirektion geltend zu machen.

10. Alle infolge einer allfällig durch die zuständigen Behörden beschlossenen Gewässerkorrektur an der Wasserwerksanlage erforderlichen Abänderungen fallen zu Lasten des jeweiligen Eigentümers.

11. Die Konzessionäre haften für die ihnen durch Gesetz und Konzession auferlegten Verpflichtungen gegenüber dem Staate solidarisch.

III. Die Konzessionäre haben die Baudirektion vom Beginn der Bauten, sowie von der Beendigung der Anlagen und erfolgter Ingangsetzung des Werkes in Kenntnis zu setzen. Diese läßt durch einen Experten folgende Untersuchungen und Arbeiten vornehmen:

- a) Die Untersuchung des Zustandes der Wasserwerksanlage mit Rücksicht auf die dafür aufgestellten Bedingungen;
- b) Die Bestimmung und Anbringung der nötigen Anzahl von Fixpunkten für die Bezeichnung der Höhenlage der Bestandteile der Wasserwerksanlage;
- c) Die Messung der Wasserkraft behufs Bestimmung des Wasserzinses.

IV. Nach Erstellung dieser Wasserwerksanlage werden sämtliche dem D. Bollier (W. R. K. Nr. 42, Bez. Horgen) zustehenden Konzessionen gegenstandslos; demgemäß sind dannzumal die bezüglichen Konzessionen vom 30. August 1828, 12. Dezember 1834, 15. Mai 1845, 1. Dezember 1855, 1. April 1899, 27. November 1902 am Grundprotokoll zu löschen und der Wasserzins aufzuheben.

V. Die Konzessionsbewerber haben diese Konzession auf ihre Kosten in das Notariatsprotokoll eintragen zu lassen und der Baudirektion binnen sechs Wochen eine diesfällige Bescheinigung zuzustellen.

VI. Die Konzessionsbewerber haben an die Staatskanzlei Fr. 75 Konzessions- (nach Projektvorlage zirka 75 P. S. brutto à Fr. 1), Fr. 20 Experten-, sowie die Ausfertigungs- und Stempelgebühren zu bezahlen.

VII. Hievon wird den Konzessionsbewerbern in urkundlicher Ausfertigung unter Rückstellung des einen Pläne-doppels, dem Statthalteramt Horgen, dem Gemeinderat Horgen, der Notariatskanzlei Horgen, der Finanzdirektion und der Baudirektion unter Rückstellung der Akten und des andern Pläne-doppels Kenntnis gegeben.